

# RS OGH 1990/10/10 9ObA255/90, 9ObA30/18d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1990

## Norm

ArbVG §105 Abs1

## Rechtssatz

Die Verständigung von einer erst bei Eintritt verschiedener Umstände geplanten Kündigung ist nicht konkret genug, um die Voraussetzungen des § 105 ArbVG zu erfüllen. Äußerungen wie "in der Abteilung XY werden wir vermutlich ein paar Leute kündigen müssen" oder "wenn der Müller so weitermacht, werden wir ihn kündigen müssen" sind keine Verständigungen im Sinne des Gesetzes; in diesen Fällen fehlt es an aktuellen entsprechend konkretisierten Absichtserklärungen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 255/90  
Entscheidungstext OGH 10.10.1990 9 ObA 255/90  
Veröff: SZ 63/172 = RdW 1991,118
- 9 ObA 30/18d  
Entscheidungstext OGH 28.06.2018 9 ObA 30/18d  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051615

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)